



**Einwohnergemeinde
Därligen**

**Reglement zur Erhebung einer
Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

Gemeindeversammlung vom 25. November 2022

Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Därligen erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) und Artikel 4 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Därligen vom 2002 vorliegendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Därligen mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Därligen einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Därligen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Die Abgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf 96 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 und 3 vorstehend.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den **1. Januar 2023** in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am **25. November 2022** das vorliegende Reglement genehmigt.

GEMEINDERAT DÄRLIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Wolf

Cristiana Eira

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis am in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom und bekannt.

Därlichen,

Die Gemeindeschreiberin

Cristiana Eira